

Vertragsgrundlagen zur Unfalltod-Zusatzversicherung

Bedingungen für die
Unfalltod-Zusatzversicherung
Stand 06/2021

SAP 54704



202317980101 11



Inhaltsverzeichnis

Die Bestimmungen im Detail	2
Artikel 1 Wann wird die Leistung fällig?	2
Artikel 2 Was ist ein Unfall?	2
Artikel 3 Wie werden Kosten verrechnet?	3
Artikel 4 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung geregelt?	3

Die Bestimmungen im Detail

Artikel 1

Wann wird die Leistung fällig?

- 1.1 Stirbt der Versicherte während der Dauer dieser Zusatzversicherung an einem Unfall bzw. an den Unfallfolgen innerhalb eines Jahres nach Unfall, so zahlt der Versicherer neben der aus der Hauptversicherung fälligen Versicherungssumme die vereinbarte Unfalltod-Zusatzversicherungssumme. Die Leistung aus der Unfalltod-Zusatzversicherung ist nach Vorlage der erforderlichen Nachweise fällig, und zwar auch dann, wenn die Leistung aus der Hauptversicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.
- 1.2 Besteht auch Versicherungsschutz aus der Unfallinvalidität-Zusatzversicherung und wurde daraus eine Leistung fällig, werden auf die Todesfalleistung Zahlungen, die für die dauernde Invalidität aus demselben Ereignis geleistet worden sind, angerechnet.
- 1.3 Für Personen unter 15 Jahren werden im Rahmen der Versicherungssumme nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Artikel 2

Was ist ein Unfall?

- 2.1 Als Unfall im Sinne dieses Vertrages gilt jedes vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch auf dessen Körper einwirkt.
- 2.2 Als Unfälle gelten auch:
 - a) Ertrinken;
 - b) Verbrennungen, Blitzschläge oder Einwirkungen elektrischen Stromes;
 - c) unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen und Vergiftungen oder Verätzungen infolge unbeabsichtigten Einnehmens von giftigen oder ätzenden Stoffen.
- 2.3 Als Unfälle gelten nicht:
 - a) Krankheiten aller Art;
 - b) Einflüsse von Licht, Temperatur, Witterung und Strahlen aller Art;
 - c) Selbstmordversuche.

2.4 Selbstmord gilt nicht als Unfall, auch wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.

2.5 Der Versicherer haftet nicht für:

- a) Unfälle, die der Versicherte erleidet, nachdem er von Epilepsie, schwerem Nervenleiden oder Geisteskrankheit befallen wurde oder wenn er blind, taub, gelähmt oder aus irgendwelchen Gründen mehr als 70% dauernd invalid geworden ist, es sei denn, dass das Gebrechen durch einen seit dem Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall hervorgerufen worden ist;
- b) Unfälle infolge von Schlaganfällen, von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch wenn sie durch Alkohol- oder Rauschgifteinfluss herbeigeführt wurden;
- c) Unfälle, die der Versicherte beim Versuch oder bei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen erleidet, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- d) Unfälle des Versicherten als Lenker von Kraftfahrzeugen ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Führerschein), ferner für Unfälle infolge Benützung von Kraftfahrzeugen, die an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und an den dazugehörigen Übungsfahrten teilnehmen;
- e) Unfälle durch Kriegsereignisse (auch Neutralitätsverletzungen) und durch Aufruhr, Aufstand oder öffentliche Gewalttätigkeit, wenn der Versicherte auf Seite der Unruhestifter teilgenommen hat.
- f) bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Schisports, des Snowboardens sowie Freestyle, Bob-, Skibob- oder Skeletonfahrens oder Rodeln sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen
- g) die mittelbar oder unmittelbar
 - durch jegliche Einwirkung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen
 - durch Kernenergie
 - den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des



202317990101 11

Generali Versicherung AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Firmenbuch HG Wien: FN 38641a, UID-Nr. ATU 36872407, DVR-Nr: 0603589, generali.at. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026. Unser **Informationsblatt zur Datenverarbeitung** ist unter [generali.at/datenschutz](https://www.generali.at/datenschutz) abrufbar oder kann beim Generali Kundenservice angefordert werden.

Strahlenschutzgesetzes, außer jene, die durch Heilbehandlungen aufgrund eines Versicherungsfalles veranlasst waren, verursacht werden.

- h) durch Gesundheitsschäden bei Heilmaßnahmen und Eingriffen am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

2.6 Der Versicherer haftet nicht, wenn der Tod überwiegend durch eine mit dem Unfall nicht zusammenhängende Krankheit oder krankhafte Veränderung oder durch ein derartiges Gebrechen verursacht wurde.

2.7 Der Versicherer haftet nur bei besonderer Vereinbarung für Unfälle bei Flugfahrten, es sei denn, dass der Versicherte den Unfall als Fluggast einer zum öffentlichen Luftverkehr behördlich zugelassenen Unternehmung erleidet.

Artikel 3

Wie werden Kosten verrechnet?

Die Prämie beinhaltet die Versicherungssteuer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sowie Abschlusskosten und Verwaltungskosten. Diese Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation der Prämien.

Artikel 4

Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung geregelt?

4.1 Die Unfalltod-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen wird (Hauptversicherung), eine Einheit. Sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung herabgesetzt wird oder erlischt, so vermindert sich oder erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung im gleichen Ausmaß.

4.2 Wird die Hauptversicherung prämienfrei gestellt, erlischt der Versicherungsschutz aus der Unfalltod-Zusatzversicherung.

4.3 Der Versicherungsnehmer kann eine prämienpflichtige Unfalltod-Zusatzversicherung auch für sich allein kündigen.

4.4 Die Unfalltod-Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigt.

4.5 Handelt es sich bei der Hauptversicherung um einen Tarif auf 2 Leben, so wird die für den Unfalltod versicherte Summe, auch wenn die Zusatzversicherung für beide Personen beantragt wurde, auch bei Ableben beider Versicherten infolge eines Unfalles nur einmal ausbezahlt.

4.6 Analog zu den Bestimmungen über die vorvertragliche Anzeigepflicht in den Bedingungen für die jeweilige Hauptversicherung können wir von der Unfalltod-Zusatzversicherung binnen drei Jahren seit Vertragsabschluss zurücktreten, wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten schuldhaft unrichtig oder unvollständig angegeben worden sind.

4.7 Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus berechneten Prämie sind wir gemäß § 172 Versicherungsvertragsgesetz unter Beachtung der dort näher geregelten Voraussetzungen berechtigt, die Prämie entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen.

4.8 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

